

§ 1 Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) tagt in der Vorlesungszeit jeden Donnerstag um 17:15 Uhr und in der vorlesungsfreien Zeit jeden zweiten Donnerstag um 17:15 Uhr. Falls der Sitzungstag zugleich ein Feiertag ist oder eine AStA-Großveranstaltung stattfindet, soll für die gleiche Woche ein alternativer Termin gefunden werden. Der AStA-Vorstand stellt sicher, dass am Anfang eines jeden Semesters ein Tagungsplan erstellt und veröffentlicht wird.
- (2) Die Tagesordnung soll am Vortag bekannt gemacht werden. Die Einladung muss hochschulöffentlich ausgehängt werden. [Analog zu Abs.6]
- (3) Das AStA-Plenum endet um 22.00 Uhr und kann durch einfache Mehrheit zweimal um jeweils eine Stunde verlängert werden.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung des AStA-Plenums gilt dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des AStA rechtzeitig über Ort und Zeit in Kenntnis gesetzt worden sind. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch drei Mitglieder des AStA oder ein Mitglied des AStA-Vorstands.
- (5) Die ordnungsgemäße Ladung einer außerordentlichen Sitzung ist dann gegeben, wenn zu dieser einen Tag vorher fernmündlich oder zwei Tage vorher per E-Mail eingeladen worden ist. Die Einladung umfasst die Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Angabe von Zeit und Ort der Sitzung. Redeleitung und Sitzungsleitung sollen ebenfalls mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (6) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung muss mit der Einladung bekannt gemacht werden und hochschulöffentlich ausgehängt werden.

§ 2 Mitglieder des AStA

Mitglieder des AStA im Sinne der Geschäftsordnung sind alle Mitglieder der Arbeitsbereiche und Autonomen Referate gemäß Art. 38 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft.

§ 3 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Das AStA-Plenum kann mit einfacher Mehrheit Arbeitsgemeinschaften (AG) einrichten. Diese müssen einem Arbeitsbereich mit dessen Einverständnis zugeordnet sein und stehen allen Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft zur Mitarbeit offen.
- (2) Die oder der von der Arbeitsgemeinschaft gewählte Sprecherin oder Sprecher ist im AStA-Plenum antragsberechtigt.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften stellen sich und ihre Arbeit einmal pro Semester dem Plenum vor. Geschieht dies auch nach dreimaliger Aufforderung nicht, erlischt der Status als Arbeitsgemeinschaft des AStA.
- (4) Die Regelung der Arbeitsgemeinschaften autonomer Referate obliegt den autonomen Referaten.

§ 4 Stimmrecht auf dem AStA-Plenum & Abstimmungen

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des AStA.
- (2) Abstimmungen über Personen erfolgen hinsichtlich jeder abzustimmenden Person einzeln. Eine Abstimmung en bloc ist ausgeschlossen.
- (3) Personenwahlen erfolgen geheim.
- (4) Abstimmungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung nach § 14 erfolgen immer nach anwesenden AStA Mitgliedern.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Das AStA-Plenum ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder des AStA anwesend ist, inklusive eines Vorstandsmitglieds, eines Mitglieds eines Autonomen Referats sowie einer Frau.

(2) Die Sitzungsleitung stellt mit Eröffnung der Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest.

(3) Unabhängig davon ist die Beschlussfähigkeit zu prüfen, wenn der Sitzungstag gem. §1 Abs. 3 verlängert wird.

§ 6 Plenumsteilnahme

Alle Mitglieder des AStA sollen während des Plenums anwesend sein, die Teilnahme von mindestens einem Mitglied eines jeden Arbeitsbereiches oder Autonomen Referates am AStA-Plenum ist anzustreben.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des AStA-Plenums sind grundsätzlich öffentlich.

(2) In Fällen der Diskussion über Personalangelegenheiten, die Rechte Dritter oder Belange des Arbeitsbereichs Soziales ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Auf Beschluss können Dritte zur Diskussion zugelassen werden. Beschlüsse sind dennoch nichtöffentlich zu fällen.

(3) Über Gegenstände nichtöffentlicher Verhandlung dürfen nur Mitglieder des AStA und Abgeordnete des Studierendenparlamentes in Kenntnis gesetzt werden.

(4) Abgeordnete des Studierendenparlamentes haben Einsichtsrecht in nichtöffentliche Protokolle.

(5) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des AStA-Plenums die Öffentlichkeit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Antrag sowie eine Begründung sind dem nichtöffentlichen Protokoll beizufügen.

(6) Die Begründung und die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen nichtöffentlich.

(7) Nach Beendigung des jeweiligen nichtöffentlichen Diskussionspunktes, Antrags oder Tagesordnungspunkt wird die Öffentlichkeit wieder zugelassen.

§ 8 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung setzt sich aus Schriftführung und Redeleitung zusammen.

(2) Der AStA-Vorstand stellt sicher, dass am Anfang eines jeden Semesters ein Redeleitungsplan erstellt wird. Redeleitung und Schriftführung werden von verschiedenen Arbeitsbereichen oder Autonomen Referaten wahrgenommen.

(3) Gegen die Sitzungsleitung gesamt oder gegen einzelne Personen aus der Sitzungsleitung kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des AStA ein konstruktives Misstrauensvotum ausgesprochen werden. Ein diesbezüglicher Antrag muss sofort behandelt werden und hat Vorrang vor Anträgen nach §13.

(4) Die Sitzungsleitung kann das Plenum für maximal 15 Minuten unterbrechen, wenn sie dies für den weiteren Sitzungsverlauf als erforderlich ansieht.

(5) Die Sitzungsleitung ist angehalten, gegen wiederholendes Redeverhalten vorzugehen und auf dieses aktiv hinzuweisen.

(6) Die Sitzungsleitung kann vor Eröffnung eines TOP eine Redezeitbegrenzung vorschlagen, diese ist als entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung zu behandeln.

(7) Es ist eine quotierte balancierte Redeliste (Die Redelisten heißen Mann* und Frau*) zu führen.

§ 9 Frauenplenum und Queerplenum

(1) Auf Antrag einer anwesenden Referentin wird sofort ein Frauenplenum einberufen. Die anwesenden Frauen bilden das Frauenplenum. Zeitgleich und räumlich getrennt bilden die anwesenden Männer ein Männerplenum, das sich ebenfalls mit dem Beratungsgegenstand

auseinandersetzt. Zeitgleich kann ein Queerplenum gebildet werden. Falls es sich bei dem Beratungsgegenstand um einen nicht-öffentlichen TOP handelt, sind nur Mitglieder des AStA zu den Plena zugelassen.

(2) Nach Bildung der Plena ist das Frauenplenum dazu angehalten, den anderen Plena den Beratungsgegenstand mitzuteilen.

(3) Erst wenn alle Plena ihre Beratung beendet haben, tritt das gesamte Plenum wieder zusammen. Die verschiedenen Plena verkünden zunächst ihre Beratungsergebnisse.

(4) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds einer strukturell benachteiligten Gruppe, die im AStA durch ein autonomes Referat vertreten ist, kann analog zu §9 Abs. 1ff ein anderes Plenum einberufen werden

§ 10 Protokoll

(1) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder des AStA und der Gäste des Plenums,
2. Datum und Beginn und Ende (Uhrzeitangabe) der Sitzung,
3. die Tagesordnung,
4. alle behandelten Themen,
5. alle gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
6. alle Abstimmungsergebnisse und
7. die Namen der Sitzungsleitung

Im Anhang befindet sich eine Liste aller Referentinnen und Referenten inklusive ihrer Funktion.

(2) Das Protokoll ist zeitnah anzufertigen und bedarf der Genehmigung durch das AStA-Plenum. Die Genehmigung soll auf der nächsten ordentlichen Sitzung erfolgen. Ein Protokoll gilt als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen dies bestätigt haben. Die Protokolle sind nach deren Genehmigung umgehend auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen.

(3) Nichtöffentliche Teile des Protokolls werden gesondert geführt und vom Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung mit Angabe von Ort, Datum und Zeit der Sitzung wird zumindest im AStA ausgehängt und soll auf die AStA-Homepage gestellt werden. Neue Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied des AStA-Plenums bis zum Beschluss der Tagesordnung beantragt werden.

(2) Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Beschluss der Tagesordnung,
3. Gäste-Anträge,
4. Mitteilungen des AStA und Fragen an den AStA,
5. Mitteilungen von Angestellten des AStA und Fragen an diese,
6. Öffentlichkeitsarbeit,
7. Genehmigung ausstehender Protokolle,
8. Nicht-Öffentliches: Anträge zum studentischen Hilfsfond
9. Sonstiges
10. Nicht-Öffentliches: Sonstiges

(3) Bei außerordentlichen Plena können die Nummern 3 bis 8 der Tagesordnung entfallen.

(4) Vertagte Beratungsgegenstände müssen beim nächsten Plenum als eigener Tagesordnungspunkt bevorzugt behandelt werden.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Sitzungsleitung kann Personen, die vom Diskussionsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Die Sitzungsleitung kann Teilnehmende des AStA-Plenums, welche die Ordnung verletzen, Ordnungsrufe erteilen.
- (3) Werden Teilnehmende des AStA-Plenums dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, so kann ihnen die Sitzungsleitung das Wort entziehen und es ihnen während desselben TOPs nicht mehr erteilen. Zudem kann die Sitzungsleitung die Person des Raumes verweisen, wenn sie den ordentlichen Ablauf der Sitzung massiv gefährdet.
- (4) Wenn im Plenum allgemein Unruhe herrscht, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung stört, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für maximal 15 Minuten unterbrechen.
- (5) Ordnungsmaßnahmen werden frühestens auf der nächsten ordentlichen Sitzung diskutiert.

§ 13 Anträge

- (1) Alle Mitglieder des AStA gemäß §2, sowie die Angestellten des AStA sind antragsberechtigt.
- (2) Gäste können Anträge an das AStA-Plenum einreichen. Diese müssen von einem Arbeitsbereich oder einem autonomen Referat übernommen werden.
- (3) Anträge können nur einmal auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden und sind dann in jedem Falle beschlussfähig.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung des AStA

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des AStA-Plenums, gemäß § 2, gestellt werden. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, ist nur eine Gegenrede zulässig, wobei inhaltliche Gegenreden den formalen vorzuziehen sind. Danach wird sofort abgestimmt, bei einfacher Mehrheit gilt er als angenommen. Abweichungen hiervon ergeben sich aus der Aufzählung in Absatz 2.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge zulässig:
 1. Abgabe eines Meinungsbilds eines zu bestimmenden Personenkreises,
 2. Änderung der Tagesordnung,
 3. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit nach § 7 der Geschäftsordnung. Begründung und Abstimmung erfolgen nicht-öffentlich,
 4. Erneute Auszählung einer Abstimmung (wird in jedem Fall stattgegeben),
 5. Feststellung der Beschlussfähigkeit (wird in jedem Fall stattgegeben),
 6. Geheime Abstimmung (wird in jedem Fall stattgegeben),
 7. Namentliche Abstimmung im Sinne des Abstimmungsmodus. (wird in jedem Fall stattgegeben),
 8. Nichtbehandlung eines TOPs,
 9. Redezeitbegrenzung,
 10. Schluss der Debatte (Antragsberechtigt sind Personen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben) Erstredende müssen noch gehört werden,
 11. Schluss der Redeliste,
 12. Sofortige Abstimmung (Antragsberechtigt sind Personen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben) Erstredende müssen noch gehört werden,
 13. Unterbrechung des Plenums für maximal 15 Minuten (wird stattgegeben, wenn der Antrag von mindestens 3 Mitglieder des AStA gestellt wird),
 14. Vertagung des Beratungsgegenstands (wird stattgegeben, wenn der Gegenstand nicht innerhalb der Frist des § 1Abs.2 bekannt gegeben wurde),
 15. Verfahrensvorschlag zum weiteren Sitzungsverlauf,
 16. Erweiterung der Nichtöffentlichkeit und

17. Verlängerung des Sitzungstages um eine weitere Stunde (es kann nur zweimal um jeweils eine Stunde verlängert werden)

(3) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nach Zustimmung von 2/3 der anwesenden Referentinnen und Referenten zulässig.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind bevorzugt nach Beendigung laufender Redebeiträge und außerhalb der Redeliste zu behandeln.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können vom AStA mit einfacher Mehrheit aller anwesenden AStA-Mitglieder beschlossen werden.

(2) Eine Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung kann nur erfolgen, wenn an mindestens einer vorangegangenen Sitzung darüber beraten worden ist.

(3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments, wobei dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des AStA-Plenums ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zugänglich zu machen.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Zustimmung des Studierendenparlaments in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorhergehenden Geschäftsordnungen ihre Gültigkeit.

(3) Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis das Studierendenparlament eine neue beschließt.